

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu den Überprüfungsverfahren nach § 44b des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

I. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Auch in der 15. Wahlperiode überprüft der 1. Ausschuss Mitglieder des Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR. Diese Überprüfungen werden seit der 12. Wahlperiode auf der Grundlage des § 44b AbgG durchgeführt.

§ 44b AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Mitglieds des Bundestages durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasi-Verstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Die gesetzliche Regelung wird durch die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten, vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die vom 1. Ausschuss beschlossene, als Anlage 3 beigefügte „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“ ergänzt. Die Richtlinien hat der Deutsche Bundestag in seiner 1. Sitzung am

17. Oktober 2002 für die laufende Wahlperiode übernommen (Drucksache 15/1); der 1. Ausschuss hat die Absprache in seiner 2. Sitzung am 14. November 2002 erneut in Kraft gesetzt (vgl. Amtliche Bekanntmachung des Präsidenten vom 26. November 2002). Zur Entwicklungsgeschichte der für das Überprüfungsverfahren maßgeblichen Rechts- und Verfahrensvorschriften vgl. u. a. die Ausführungen in einem Bericht des 1. Ausschusses in der 14. Wahlperiode – Drucksache 14/3228.

II. Ergebnisse

Auch zu Beginn der 15. Wahlperiode haben Mitglieder des Bundestages eine Überprüfung auf eine mögliche Stasi-Verstrickung beantragt. Insoweit sind vor Beginn einer breiteren öffentlichen Diskussion über die zukünftige Nutzbarkeit der „Rosenholz-Dateien“ – welche die noch vom Staatssicherheitsdienst mikroverfilmten Karteien der ehemaligen „Hauptverwaltung Aufklärung“ (HVA) umfassen – Anträge von 97 Abgeordneten zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gemäß § 44b Abs. 1 AbgG eingegangen und auch bereits abgeschlossen worden.

Der 1. Ausschuss legt zu diesen abgeschlossenen Verfahren den vorliegenden Bericht vor. Da mit Blick auf die „Rosenholz-Dateien“ erneut – und teilweise wiederholt – Anträge auf eine Überprüfung gestellt werden, wird der Ausschuss nach Abschluss dieser Verfahren erneut berichten.

Zu den nunmehr abgeschlossenen, die „Rosenholz-Dateien“ noch nicht berücksichtigenden Verfahren ist Folgendes mitzuteilen:

In einem Fall fand das Überprüfungsverfahren seine Erledigung dadurch, dass der Antragsteller aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden ist.

In 6 Fällen konnte die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Bundesbeauftragte) dem Mitteilungersuchen des Deutschen Bundestages aus gesetzlichen Gründen nicht nachkommen, weil die Antragsteller zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag vom 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und insofern eine Auskunftserteilung unzulässig ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG)).

In keinem der verbleibenden 90 Fälle war eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Nr. 6 der Absprache – Feststellungskriterien – i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 1

und 2 des StUG) festzustellen. Lediglich in einem Fall existiert eine auf ein bestimmtes Forschungsgebiet beschränkte schriftliche Verpflichtung zur inoffiziellen Mitarbeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Forschungsergebnisse. Es hat sich jedoch nicht feststellen lassen, dass schriftliche Berichte oder Angaben über Personen tatsächlich geliefert wurden. Die angebahnte Zusammenarbeit wurde vielmehr durch Dekonspiration in Form einer Offenbarung gegenüber dem Dienstvorgesetzten beendet. Der Ausschuss ist deswegen auch in diesem Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass eine belastende Feststellung im Sinne der Feststellungskriterien nicht zu treffen ist. Anhaltspunkte, die auf eine politische Verantwortung der Überprüften für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinweisen würden, bestehen ebenfalls nicht.

Von den somit überprüften 90 Mitgliedern des Bundestages erklärten auf Befragen 84, dass sie in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren namentlich erwähnt werden wollen (vgl. Anlage 4), während 6 Abgeordnete keine namentliche Erwähnung wünschten.

Berlin, den 13. November 2003

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
(Vorsitzende)

Anlage 1

§ 44b Abgeordnetengesetz (AbgG)
Überprüfung auf Tätigkeit oder politische
Verantwortung für das Ministerium
für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Anlage 2

Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 1992 I S. 76), geändert am 1. Oktober 1999 (Bekanntmachung vom 7. Oktober 1999, BGBl. I S. 2072), für die 15. Wahlperiode in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2002 übernommen

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundes-

tages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Anlage 3

Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG, für die 15. Wahlperiode in der 2. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 14. November 2002 übernommen**1. Einzelfallüberprüfung**

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Nummer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Prüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern

für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

- A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);
von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,
 - I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,
 - II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere
 - falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

- korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,
 - oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;
- IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;
- C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

Anlage 4

Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen

Ulrich Adam	Rolf Hempelmann	Günter Nooke
Kerstin Andreae	Petra Heß	Friedrich Ostendorff
Günter Baumann	Peter Hettlich	Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Cornelia Behm	Bernd Heynemann	Detlef Parr
Birgitt Bender	Robert Hochbaum	Rita Pawelski
Dr. Christoph Bergner	Birgit Homburger	Beatrix Philipp
Klaus Brähmig	Thilo Hoppe	Gisela Piltz
Hartmut Büttner (Schönebeck)	Dr. Werner Hoyer	Ruprecht Polenz
Ernst Burgbacher	Dr. Peter Jahr	Simone Probst
Cajus Caesar	Dr. Heinrich L. Kolb	Claudia Roth (Augsburg)
Jutta Dümpe-Krüger	Gunther Krichbaum	Krista Sager
Dr. Uschi Eid	Renate Künast	Irmingard Schewe-Gerigk
Jörg van Essen	Fritz Kuhn	Georg Schirmbeck
Hans-Josef Fell	Werner Kuhn (Zingst)	Uwe Schummer
Enak Ferlemann	Markus Kurth	Petra Selg
Joseph Fischer (Frankfurt)	Christine Lehder	Erika Simm
Otto Fricke	Harald Leibrecht	Ursula Sowa
Rainer Funke	Ina Lenke	Rainer Steenblock
Roland Gewalt	Werner Lensing	Dr. Rainer Stinner
Katrin Göring-Eckardt	Ursula Lietz	Silke Stokar von Neuform
Hans-Michael Goldmann	Markus Löning	Thomas Strobl (Heilbronn)
Reinhard Grindel	Maria Michalk	Dr. Dieter Thomae
Dr. Karlheinz Gutmacher	Jerzy Montag	Antje Tillmann
Hans-Joachim Hacker	Hildegard Müller	Marianne Tritz
Anja Hajduk	Bernward Müller (Gera)	Volkmar Uwe Vogel
Klaus Haupt	Kerstin Müller (Köln)	Dr. Antje Vogel-Sperl
Ulrich Heinrich	Winfried Nachtwei	Dr. Claudia Winterstein
Uda Carmen Freia Heller	Dirk Niebel	Margareta Wolf (Frankfurt)

